

**Lukas Wyss**

Dr. iur. LL.M., ArbP, Rechtsanwalt, Partner
Leiter Schiedsverfahren
Telefon +41 58 258 16 00
lukas.wyss@bratschi.ch

**Tobias Abt**

MLaw, Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 16 00
tobias.abt@bratschi.ch

Die revidierte Bauarbeitenverordnung – erste Erfahrungen und Herausforderungen

1. Einführung

Per 1. Januar 2022 ist die neue Bauarbeitenverordnung (nachfolgend «BauAV») in Kraft getreten. Die totalrevidierte Verordnung wurde systematisch und materiell überarbeitet: die Struktur wurde angepasst, einzelne Absätze wurden in neue Artikel überführt, die Verordnung wurde neu durchnummeriert und mit neuen Bestimmungen versehen. In diesem Blog zeigen wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen sowie deren Auswirkungen auf die Praxis auf.

2. Die wichtigsten Neuerungen

2.1 Einleitung

Die Bauarbeitenverordnung wurde gestützt auf das UVG und die dazugehörigen Verordnungen erlassen. Sinn und Zweck der BauAV ist die Festlegung und Konkretisierung von Massnahmen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten zu gewährleisten. Die Änderungen per 1. Januar 2022 betreffen dabei einerseits die allgemeinen Bestimmungen für alle Bauarbeiten und andererseits bestimmte Tätigkeitsbereiche.

2.2 Bestimmungen für alle Bauarbeiten

2.2.1 Einführung

Das 2. Kapitel der BauAV enthält Bestimmungen, welche für alle Bauarbeiten gelten. Dabei werden neben allgemeinen Schutzmassnahmen solche für die Arbeitsplätze und Verkehrswege, Leitern, Absturzsicherungen, bestehende Anlagen und Energieversorgung, Arbeitsumgebung und den Transport geregelt.

2.2.2 Sicherheits- und Gesundheitskonzept (Art. 4 BauAV)

Bereits die vorgängige BauAV verlangte, dass die Planung der Bauarbeiten so vorzusehen ist, dass **das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen** der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Baustelle **möglichst klein** ausfällt. Bereits unter der alten BauAV war der Nachweis hinlänglicher Massnahmen eine Herausforderung. Neu muss diese Planung gemäss Art. 4 BauAV mit einem Sicherheits- und Gesundheitskonzept zwingend **schriftlich dokumentiert** werden.

2.2.3 Absturzsicherungen (Art. 27 BauAV)

Im Bereich der Absturzsicherungen muss bei vorgefertigten Dach- und Deckenelementen ab einer Absturzhöhe von neu 3.00 m **über die ganze Fläche ein Auffangnetz oder ein Fanggerüst** aufgebaut werden (Art. 27 Abs. 1 BauAV). Zudem wird der Arbeitgeber in die Pflicht genommen, **täglich eine Sichtkontrolle** zu organisieren. Werden Mängel vorgefunden, darf nicht weitergearbeitet werden (Art. 27 Abs. 2 BauAV).

2.2.4 Besonders gesundheitsgefährdende Schadstoffe (Art. 32 BauAV)

Der Arbeitgeber muss neu seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwingend über die Ergebnisse von Schadstoffgutachten informieren (Art. 32 BauAV). Diese Bestimmungen dürften vor allem im Bereich von Arbeiten mit Asbest, etwa bei Abbruch- oder Umbauarbeiten relevant sein. Sie dienen vor allem Präventionszwecken.

2.2.5 Sonne, Hitze und Kälte (Art. 37 BauAV)

Neu muss der Arbeitgeber bei Arbeiten, bei welchen die Arbeitenden der Sonne, Hitze und Kälte ausgesetzt sind, die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer treffen. Klare Kriterien oder Massnahmen dazu finden wir in der BauAV jedoch keine. Hier dürfte weiterhin auf die Richtlinien der SUVA, der kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrverordnungen sowie der Vereinigung kantonalen Feuerversicherungen (VKF), der eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU), etc. abzustellen sein.

2.2.6 Beleuchtung (Art. 38 BauAV)

Im Vergleich zur alten BauAV müssen gemäss Art. 38 BauAV Arbeitsplätze und Verkehrswege fortan bei allen Arten von Bauarbeiten und nicht mehr nur bei Untertagarbeiten zwingend über eine ausreichende Beleuchtung verfügen (Art. 67 aBauAV).

2.2.7 Weitere erwähnenswerte Neuerungen

- **Sanitäre Einrichtungen und Baugüteraufzüge** gehören explizit zu den baustellenspezifischen Massnahmen, die über die ganze Dauer der Baustelle zur Verfügung stehen müssen (Art. 3 Abs. 6 Bst. d BauAV).
- Wenn zum Erreichen von Arbeitsplätze **Niveauunterschiede** von mehr als 50 cm zu überwinden sind, müssen neu Treppen oder andere geeignete Arbeitsmittel verwendet werden (Art. 15 BauAV).
- Der **Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen und Baumaschinen** darf von keiner Person betreten werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, muss der Gefahrenbereich überwacht werden (Art. 19 BauAV).
- Nebst den Anforderungen an eine Leiter (Art. 20 BauAV) spezifiziert die neue BauAV in Art. 21 auch das Arbeiten von tragbaren Leitern.
- Die **Oberkante des Geländerholms muss neu mind. 100 cm über der Standfläche** liegen (Art. 22 Abs. 2 BauAV), nicht wie bis anhin zwischen 95 cm und 105 cm.
- Wenn der **Seitenschutz** bei einem Fassadengerüst näher als 60 cm zur Absturzkante liegt, muss der oberste Holm des Seitenschutzes die Absturzkante um mind. 100 cm überragen (Art. 26 Abs. 2 BauAV).

2.3 Bestimmungen für Arbeiten auf Dächern

Das dritte Kapitel der BauAV, das sich mit den Arbeiten auf Dächern befasst, wurde neu strukturiert (Art. 41 ff. BauAV). Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Neu sind an sämtlichen **Dachrändern bei einer Absturzhöhe von mehr als 2.00 m** (nicht wie vorher 3.00 m) geeignete Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern (Art. 41 Abs. 1 BauAV). Diese dürften v.a. Abschränkungen bzw. Umwehrungen, Auffangnetze und Auffanggurte mit Falldämpfer, Sicherungsseile etc. umfassen. Lediglich bei Arbeiten von geringem Umfang sind Massnahmen erst ab einer Absturzhöhe von 3.00 m zu treffen (Art. 46 Abs. 1 BauAV).
- Gemäss Art. 41 Abs. 2 Bst. c und d BauAV ist neu ab einer Dachneigung von 30° eine Dachdeckerschutzwand am Spenglergang des Fassadengerüsts anzubringen. Ab einer Dachneigung von 45° sind zudem zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen (Art. 41 Abs. 2 Bst. d BauAV).
- Bei Arbeiten auf bestehenden Dächern darf eine Dachfangwand neu nur noch bis zu einer Dachneigung von 45° eingesetzt werden, anstatt wie bis anhin, wo keine maximale Neigung definiert war (Art. 42 Abs. 1 BauAV).

2.4 Bestimmungen für den Gerüstbau

Im vierten Kapitel der BauAV werden die Bestimmungen für den Gerüstbau geregelt (Art. 47 ff. BauAV). Diese haben mit der neuen BauAV zahlreiche Änderungen erfahren. Wir bringen Ihnen die wichtigsten Änderungen nachfolgend näher:

- Bei **Ein- und Anbauten am Gerüst** muss neu vorgängig eine Einwilligung beim Gerüstersteller eingeholt werden (Art. 52 BauAV).
- Gemäss Art. 54 BauAV sind Fassadengerüste aus vertikal tragenden Holzstangen verboten.
- Art. 56 BauAV definiert neu die Ausnahmefälle, in welchen Durchstiegsbeläge verwendet werden dürfen. In den übrigen Fällen sind diese verboten.
- Die Gänge der Arbeitsgerüste sind in einem vertikalen Abstand von mind. 1.90 m und höchstens 2.30 m anzuordnen (Art. 57 Abs. 1 BauAV). Somit gilt neu ein Mindestabstand.
- Die **Dachdeckerschutzwand** wird neu in Art. 59 BauAV definiert. Öffnungen sind bis zu einer Fläche von je 100 cm² zulässig.
- Neu muss die Nutzlast eines Arbeitsgerüsts bei jedem Gerüstzugang gut sichtbar auf einem Schild angegeben sein (Art. 62 Abs. 1 BauAV).
- Hinsichtlich der **Sperrung des Arbeitsgerüst** wird neu konkretisiert, dass Arbeitsgerüste oder deren Bereiche, die zur Benutzung nicht freigegeben sind, mit einer **technischen Massnahme** (bspw. Seitenschutz) gesperrt werden müssen (Art. 63 BauAV).
- Die Absturzhöhe eines Fanggerüst darf maximal 2.00 m und eines Auffangnetzes max. 3.00 m betragen (Art. 66 und 67 BauAV).

Gewisse Änderungen für Arbeiten am Gerüst finden sich auch in den allgemeinen Bestimmungen für alle Bauarbeiten. Hierzu verweisen wir auf Ziff. 2.2.7 hiervor.

2.5 Bestimmungen für Gräben, Schächte und Baugruben

Die Bestimmungen für Gräben, Schächte und Baugruben sind neu strukturiert im fünften Kapitel der BauAV (Art. 68 ff. BauAV) geregelt. Wir zeigen Ihnen nachfolgend die wichtigsten Änderungen für Arbeiten an Gräben, Schächten und Baugruben auf:

- Neu wird die erforderliche Grabenbreite abhängig vom Innenrohrdurchmesser der Leitung definiert (Art. 69 Abs. 3 BauAV). Dieser Faktor musste unter der alten BauAV nicht beachtet werden.
- Der **Zugang** zu Gräben, Schächten und Baugruben **mittels Leitern** wird mit dem neuen Art. 73 BauAV **eingeschränkt**.
- Art. 76 BauAV regelt neu den **Sicherheitsnachweis bei Böschungen**. Demgemäss muss neu bereits ab einer Neigung steiler als 2:1 ein Sicherheitsnachweis erbracht werden (Art. 76 Abs. 1 Bst. b BauAV). Dieser Sicherheitsnachweis muss durch einen Geotechniker bzw. durch einen

Fachingenieur erfolgen, wobei der Arbeitgeber dafür sorgen muss, dass der Geotechniker resp. der Fachingenieur die Umsetzung der Massnahmen, die sich aus dem Sicherheitsnachweis ergeben, überprüft (Art. 76 Abs. 1 und Abs. 2 BauAV).

2.6 Bestimmungen für Rückbau- und Abbrucharbeiten

Das sechste Kapitel befasst sich mit den Bestimmungen für Rückbau- und Abbrucharbeiten. Die Neuerungen befassen sich insbesondere mit der Asbestsanierung. Im Einzelnen:

- Der Abbau von Asbest ist anerkannten **Asbestsanierungsunternehmen** vorbehalten. Diese müssen neu eigene Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungsarbeiten beschäftigen. Hinzu kommt, dass neu mindestens zwei weitere eigene Mitarbeitende angestellt sein müssen, die für diese Arbeit instruiert und bei der Suva zur medizinischen Vorsorgeuntersuchung gemeldet sind (Art. 83 BauAV).
- Um gewährleisten zu können, dass die Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen auf dem neusten Stand sind, müssen diese in Abständen von höchstens fünf Jahren eine **Fortbildung** besuchen (Art. 85 Abs. 1 BauAV).
- Im Vergleich zur alten Regelung wurde die Meldepflicht für Asbestsanierungsunternehmen in Art. 86 BauAV ausgeweitet. So sind diese verpflichtet, Asbestsanierungsarbeiten mind. 14 Tage vor der Ausführung der Suva zu melden.

2.7 Weitere Kapitel

Die Kapitel sieben (Untertagarbeiten), acht (Abbau von Gestein, Kies und Sand), neun (wärmetechnische Anlagen und Hochkamine), zehn (Arbeiten am hängenden Seil) und elf (Arbeiten in Rohrleitungen) haben ebenfalls einige Konkretisierungen und Strukturanpassungen erfahren. Neuerungen wurden in diesen Kapiteln indes keine vorgenommen, die eine Praxisänderung mit sich bringen würden.

3. Praxis

Bereits in der bisherigen Praxis hat das Bundesgericht einen **strengen Massstab** an die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften angewendet. Da Bauunfälle oft mit schwerwiegenden Folgen enden, ergingen die meisten Urteile aufgrund von strafrechtlichen Beurteilungen durch die Gerichte.

Massstab sind dabei einerseits die **Verletzung der Regeln der Baukunde**, andererseits die **Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit** sowie die Kausalität des konkreten Unfalls dazu. Die Regeln der Baukunde ergeben sich dabei aus quasistaatlichen oder privaten Regelwerken wie den SUVA-Richtlinien, BfU- oder EKAS-Richtlinien oder Empfehlungen der Fachverbände.

Die folgenden zwei Bundesgerichtsentscheide zeigen zudem, wie das Bundesgericht argumentiert, woraus wir in Ziff. 4. dann unser Fazit ziehen.

3.1 BGer 6B_691/2008, Urteil vom 20. Januar 2009

3.1.1 Zu den Erwägungen

In dieser Entscheidung beurteilte das Bundesgericht einen Arbeitsunfall bei einem Umbau einer Liegenschaft, wobei Y. (Beschwerdegegner) als Bauführer für die Baustelle und für die Durchführung der Arbeiten sowie die Arbeitssicherheit zuständig war. Aufgrund der Grösse der Baustelle wurde Hilfspersonal zugezogen, unter anderem X. (Beschwerdeführer). Der Beschwerdeführer stellte sich im Zuge der Abbrucharbeiten auf einem ca. 1.90 m breiten und 3.60 m hohen, durch **keine Abschränkungen gesicherten Vordach auf, wo er das ihm von anderen Arbeitern gereichte Material in eine Mulde warf. Dabei stürzte er vom Vordach und zog sich schwere Verletzungen zu.** Infolge dieser Verletzungen ist X. dauernd arbeitsunfähig. Dem Beschwerdegegner wurde fahrlässige schwere Körperverletzung wegen Nichtanbringens des erforderlichen Seitenschutzes bei ungeschützten Stellen vorgeworfen.

Der Beschwerdeführer stellte sich auf den Standpunkt, der Beschwerdegegner hätte als Verantwortlicher für die Sicherheit auf der Baustelle beim fraglichen Vordach eine Absturzsicherung anbringen müssen. Bei Dacharbeiten von geringem Umfang gemäss Art. 30 Abs. 1 aBauAV dürfe bei Dachneigungen bis 25 Grad und Absturzhöhen von weniger als 5.00 m nicht auf Sicherungen verzichtet werden, sondern es käme die allgemeine Regel von Art. 26 aBauAV zur Anwendung. Im vorliegenden Fall hätte die Absturzhöhe rund 3.60 m betragen und daher deutlich über der Maximalhöhe von 2.00 m gemäss Art. 14 und 30 Abs. 2 aBauAV gelegen (BGer 6B_691/2008, E. 2.2).

Das Bundesgericht erwog, dass gemäss Art. 82 Abs. 1 UVG der Arbeitgeber dazu verpflichtet sei, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen seien. Bei Bauarbeiten sei hierzu die **BauAV** heranzuziehen. Im vorliegenden Fall würden die Bestimmungen über Arbeiten auf Dächern der BauAV zur Anwendung gelangen, weil sich der Beschwerdeführer am Unfalltag auf einem ca. 1.90 m breiten und 3.60 m hohen Vordach des Gebäudes befand (a.a.O., E. 3.1 und 3.2). Das Bundesgericht erkennt in diesem Zusammenhang die weniger strenge Regelung bei Arbeiten auf Dächern als für andere absturzgefährdete Stellen in der BauAV, da es sich um Arbeiten im geringen Umfang gehandelt habe (Art. 26 ff. aBauAV). Gemäss Art. 26 Abs. 1 aBauAV hätten an Dachrändern erst ab einer Absturzhöhe von 3.00 m Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen, während Art. 15 Abs. 1 aBauAV solche schon bei ungeschützten Stellen ab einer Absturzhöhe von mehr als 2.00 m vorschreibt. Diese gesetzliche Regelung habe indes ihre guten Gründe, wobei es sich hier auf die Aussage des herangezogenen Experten der SUVA abstützt (welche aber nicht näher erörtert werden). Ebenfalls kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die Anwendung von Art. 26 ff. aBauAV die Anwendung der Vorschriften des 4. Abschnitts der BauAV ausschliessen würden, womit im vorliegenden Fall einzig die Bestimmungen von Art. 26 ff. aBauAV zur Anwendung gelangen würden (a.a.O., E. 3.2).

In der Folge nahm das Bundesgericht einige Interpretationen und damit Anwendungskriterien von verschiedenen Bestimmungen der BauAV vor. Wir listen diese in der Folge auf:

- Eine Arbeit von geringem Umfang sei einzig auf die effektive Tätigkeit zu beziehen. Es sei dabei unerheblich, ob die restlichen Arbeiten mehrere Wochen dauern.
- Aus Art. 30 Abs. 1 lit. a aBauAV lasse sich *e contrario* schliessen, dass bei Dachneigungen von weniger als 25° und bei Absturzhöhen bis zu 5.00 m keine Absturzsicherungen notwendig seien. Die Anwendung von Art. 26 Abs. 1 aBauAV, wie es vorliegend der Beschwerdeführer vornahm (Absturzsicherung bereits ab 3.00 m), würde die Ausnahmeregelung von Art. 30 Abs. 1 aBauAV aushebeln, da sonst eine Sicherung bereits ab einer Absturzhöhe von 3.00 m in jedem Fall notwendig wäre. Dies treffe nicht zu.
- Die Sicherungsmassnahmen in der BauAV seien nicht in eine Stufenfolge im Sinne einfacherer und aufwändigerer Schutzvorkehrungen zu bringen. Die in Art. 18 aBauAV als Absturzsicherungen vorgesehenen Fanggerüste, Schutznetze oder Seilsicherungen seien nicht einfachere Massnahmen als ein Seitenschutz gemäss Art. 14 aBauAV oder ein Gerüst im Sinne von Art. 17 und 35 ff. aBauAV, sondern würden gleichrangig nebeneinanderstehen. Die einzelnen Sicherungsmassnahmen würden sich lediglich danach unterscheiden, ob es sich um eine Kollektivschutzeinrichtung handle, welche teilweise auch angebracht sei, wenn bloss zwei Arbeiter für kurze Zeit auf dem Dach tätig seien, oder um persönliche Schutzausrüstungen. Die Vorkehrungen gemäss Art. 18 aBauAV würden zum Zuge kommen, wenn das Anbringen eines Seitenschutzes oder eines Gerüsts technisch nicht möglich oder zu gefährlich sei.
- Eine relevante Gleitgefahr im Sinne von Art. 30 Abs. 2 aBauAV lasse sich zumindest bei schneebedeckten oder vereisten Dachflächen nicht von vornherein ausschliessen, wobei auch differenziert werden müsse, welche Neigung das Dach aufweise. Wenn sich die Gleitgefahr indes nur aufgrund der Nässe des vorangegangenen Regens ergebe, dürfe eine relevante Gleitgefahr nach Art. 30 Abs. 2 aBauAV bei keinerlei Neigung aufweisenden Beton-Flachdächern verneint werden.

In Anwendung dieser Ausführungen kam das Bundesgericht zum Schluss, dass der Beschwerdegegner nicht gegen die Bestimmungen der BauAV verstossen habe, indem er auf eine Absturzsicherung verzichtet hatte, womit auch der Vorwurf der Sorgfaltspflichtverletzung entfalle.

3.1.2 Würdigung

Der Bundesgerichtsentscheid zeigt die **scharfe und extensive Anwendung der Verantwortlichkeiten gemäss BauAV** in der Praxis auf. Das Bundesgericht orientiert sich in seiner Würdigung klar nach dem Wortlaut und der Systematik der BauAV, was im Einzelfall zu strengen Anwendungsfällen führt. In dieser Entscheidung hat das Bundesgericht zudem einige Bestimmungen der BauAV interpretiert und deren Anwendung definiert, was in der Praxis für Rechtssicherheit sorgen kann.

In Bezug auf die Absturzhöhe bei geringfügigen Arbeiten dürfte sich an dieser Rechtsprechung mit den neuerlichen Änderungen nichts verändern. Auch unter dem neuen Art. 46 Abs. 1 BauAV sind bei Arbeiten von geringem Umfang Massnahmen erst ab einer Absturzhöhe von 3.00 m zu treffen (vgl. hierzu auch Ziff. 2.3 hiervor).

3.2 BGer 6B_516/2009, Urteil vom 3. November 2009

3.2.1 Zu den Erwägungen

Diesem Strafentscheid lag folgender Sachverhalt zugrunde: Bei Ausschalarbeiten des Rohbaus mussten 3.00 m x 7.00 m grosse Schalungselemente gelöst werden, wobei sich **während des Ausschaltungsvorgangs eine Schalttafel löste, einige Meter weit «segelte» und den Verunfallten am Kopf traf**. Dieser wurde infolge des Unfalls arbeitsunfähig. Dem Bauführer (Beschwerdegegner) wurden die Tatbestände der fahrlässigen schweren Körperverletzung (Art. 125 Abs. 2 StGB) und der Gefährdung durch fahrlässige Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229 Abs. 2 StGB) durch pflichtwidriges Unterlassen vorgeworfen.

Das Bundesgericht erwog, dass die Tathandlung sowohl durch aktives unsachgemässes Handeln als auch durch Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen erfüllt werden könne. So statuiere Art. 229 StGB im Ergebnis eine Garantenstellung des Täters, indem er Personen, die im Rahmen der Leitung oder Ausführung von Bauwerken Gefahren schaffen, anhält, für ihren Verantwortungsbereich die Sicherheitsregeln einzuhalten (BGer 6B_516/2009, E. 3.3.1). Es führt weiter aus, dass die mit der Leitung oder Ausführung eines Bauwerks betrauten Personen nicht für sämtliche Missachtungen der Vorschriften auf einer Baustelle strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. *Ausschlaggebend sei der Aufgabenkreis und somit der Verantwortungsbereich*, welcher im Einzelfall zu beurteilen sei, wie bspw. aufgrund vertraglicher Abmachungen zwischen den involvierten Unternehmen oder ausgeübter Funktion (a.a.O., E. 3.3.1). Da diese Bereiche nur schwer abzugrenzen seien, komme es bei einer festgestellten Verletzung von Regeln der Baukunde häufig dazu, dass die strafrechtliche Verantwortung nach Art. 229 StGB **mehrere Personen** erfasst.

Bezüglich Gefährdung führte das Bundesgericht aus, dass ein Verhalten sorgfaltswidrig und damit fahrlässig sei, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten habe. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimme sich das Mass der dabei zu beachtender Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften – hier kommt unter anderem die BauAV in Frage (a.a.O., E. 3.3.1).

Im vorliegenden Fall standen unter anderem Art. 11 BauAV, Art. 1 Abs. 2 BauAV sowie Art. 9 Abs. 1 VUV im Anwendungszentrum. Gemäss Bundesgericht sei nach Art. 11 BauAV bei übereinanderliegenden Arbeitsplätzen Massnahmen zu treffen, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf unten liegenden Arbeitsplätzen nicht durch herabfallende Gegenstände oder Materialien

gefährdet werden. Hinzu komme, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VUV die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen haben, wenn an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verschiedener Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tätig sind. Aus diesen Bestimmungen würde sich gemäss Bundesgericht eine Pflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ableiten, auch für die Arbeitssicherheit von Beschäftigten anderer Unternehmen besorgt zu sein (a.a.O., E. 3.4.2.1). Dies ist im vorliegenden Fall insofern von Belang, als dass der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner bei unterschiedlichen Unternehmen angestellt waren.

Das Bundesgericht wies das Argument des Beschwerdeführers zurück, allfällige Sicherungspflichten hätten nur gegenüber firmeneigenen Arbeitnehmenden bestanden (a.a.O. E. 3.4.2.1).

Nebst diesen gesetzlichen Sorgfaltsvorschriften sei auch ein allfällig abgeschlossenes MAG zu beachten. Die dort getroffenen Konkretisierungen zur Sicherheit der im Einsatz stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen zum Mass der anzuwendenden Sorgfalt und Sicherheitsvorkehrungen massgeblich bei. Dabei würden auch mehrere involvierte Unternehmer in den Verantwortungsbereich gezogen werden können (a.a.O., E. 3.4.2.2.).

Im konkreten Fall kam das Bundesgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer als Sicherheitsverantwortlicher eines der für die Sicherheit auf der Baustelle verantwortlichen Unternehmen (gemäss MAG) es **unterliess, den Gefahrenbereich abzusperren, weswegen er seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmenden nicht nachkam** (a.a.O., E. 3.4.2.3). Es stelle ein bekanntes Risiko dar, dass Schalttafeln herunterfallen können. Als langjähriger Sicherheitsverantwortlicher hätte der Beschwerdeführer dies wissen müssen und eine Absperrung des Gefahrenbereichs wäre möglich und zumutbar gewesen. Somit hätte der Unfall durch die Absperrung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden werden können. Das Bundesgericht wies die Beschwerde in der Folge vollumfänglich ab.

3.2.2 Würdigung

Das Bundesgericht blieb seiner scharfen und strengen Anwendung der BauAV auch in diesem Entscheid treu. Insbesondere geht hervor, dass auf die **Sicherheitszuordnung** auf der Baustelle – etwa durch Absperrungen von Gefahrenbereichen – grosser Wert gelegt werden muss und hierbei auch mehrere Verantwortliche zur Verantwortung gezogen werden können.

4. Fazit

Die neue Bauarbeitenverordnung folgt einerseits einer Tendenz, sämtliche Gefahrenbereiche des Lebens immer stärker zu reglementieren. Andererseits besteht bereits heute eine Vielzahl von Vorschriften und Empfehlungen, wie solche der SUVA, des BfU, der EKAS oder Verbandsempfehlun-

gen, welche eine genaue und sorgfältige Planung und Durchführung von Bauarbeiten voraussetzen. Da über die letzten zehn bis fünfzehn Jahre die Anzahl der (schweren) Bauunfälle kontinuierlich zurückgegangen ist, ist festzustellen, dass die gesetzgeberischen Vorgaben und die Rechtsprechung der Gerichte ihren Zweck grundsätzlich erfüllen.

Andererseits werden Bauarbeiten immer weniger genau planbar: Komplexe Bauvorhaben erfordern immer stärker vernetztes Arbeiten der verschiedenen Player auf und neben der Baustelle, was die Komplexität von Bauabläufen erhöht und ein hohes Mass an Koordination erfordert. Gleichzeitig führen ein steigender Zeit- und Kostendruck sowie teilweise wenig ausgebildete Bauarbeitende zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit auf dem Bau, was die Gefahr haft- oder strafrechtlicher Verantwortlichkeit erhöht. Mitunter sind die Sicherheitsanforderungen so in die Höhe geschraubt, dass man versucht ist, von einer Kausalhaftung im Baubereich zu sprechen.

Diese Tendenz hat sich mit der neuen BauAV noch einmal verstärkt. Aufgrund unserer Erfahrung in der Unterstützung unserer Kunden bei der Erstellung von Vertragswerken, aber auch bei haftpflicht- und strafrechtlichen Fällen nach erfolgten Bauunfällen empfehlen wir folgende Massnahmen, um der neuen Verordnung gerecht zu werden:

- **Baustellensicherheit ist Chefsache!** Die Unternehmung muss durch ständige interne und externe Aus- und Weiterbildungen (die zu dokumentieren sind!), das laufende Traktandieren des Themas bzw. den Austausch über dieses die Betriebskultur prägen. Die meisten Unfälle auf Baustellen erfolgen, wenn unter Zeitdruck oder beim Improvisieren «Rotlichter» überfahren werden, welche unter normalen Umständen zu einer Umplanung oder anderen Ausführung geführt hätten.
- **Der Planung der Baustellenabläufe und -sicherheit kommt grösste Bedeutung zu!** Die Abläufe sind möglichst zu standardisieren und entsprechend zu schulen sowie zu dokumentieren (Arbeitssicherheitsdokumentation). Eine Risikoeinschätzung in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten hilft, auch nicht augenfällige Gefahren zu erkennen und zu vermeiden. Standardisierte Abläufe, die dokumentiert sind und geschult werden, und entsprechende Checklisten helfen dabei, den Aufwand gering zu halten. Zudem müssen bei typischen Gefahrenquellen wie Öffnen des Gerüsts für das Einbringen grosser Fensterscheiben, Dachlukarnen etc. Massnahmen definiert und durchgesetzt werden – hier gehört der Bauführer auf die Baustelle! Er leitet die Arbeiten an, kontrolliert diese und dokumentiert sie.
- **Dies bedingt gut geschulte und oft anwesende Baustellenleiter, Bauführer, Polierer sowie deren Koordination mit anderen Unternehmern auf der Baustelle!** Auch wenn diese Massnahme kostenrelevant ist, kann dadurch gleichzeitig die Qualität und Effizienz der Arbeit auf der Baustelle erhöht werden.
- **Die Subunternehmer sind in diese Massnahmen zwingend einzubeziehen!** Bauarbeiten werden oft von Subunternehmern vorgenommen. Wenn diese nicht in das Sicherheitskonzept einbezogen werden, bleiben die Massnahmen nur bedingt wirksam.

- **Eine gute (schriftliche!) Dokumentation der allgemeinen und baustellenspezifischen Massnahmen, welche bezüglich Baustellensicherheit getroffen werden, ist die halbe Lebensversicherung!** Sie hilft nicht nur, Wissen in der Unternehmung zu sammeln, zu verarbeiten, zu verbessern und weiterzugeben, sondern auch, im Falle eines Unfalls und eines darauffolgenden straf- oder zivilrechtlichen Verfahrens die involvierten Personen zu schützen. Der oder die Sicherheitsverantwortliche einer Bauunternehmung sollte zudem regelmässig auf der Baustelle anzutreffen sein, um hier, aber auch in Bezug auf Bauabläufe praxisnahe und wirksame Inputs geben zu können.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4052 Basel
T +41 58 258 19 00
F +41 58 258 19 99
basel@bratschi.ch

Bern
Bollwerk 15
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 58 258 16 00
F +41 58 258 16 99
bern@bratschi.ch

Genf
Rue du Général-Dufour 20
1204 Genf
T +41 58 258 13 00
F +41 58 258 17 99
geneva@bratschi.ch

Lausanne
Avenue Mon-Repos 14
Postfach 5507
CH-1002 Lausanne
T +41 58 258 17 00
T +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi.ch

St.Gallen
Vadianstrasse 44
Postfach 262
CH-9001 St. Gallen
T +41 58 258 14 00
F +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi.ch

Zug
Gubelstrasse 11
Postfach 7106
CH-6302 Zug
T +41 58 258 18 00
F +41 58 258 18 99
zug@bratschi.ch

Zürich
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 258 10 00
F +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi.ch